

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e. V.** Er ist wieder gegründet am 14.02.1954 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Hochspeyer.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hochspeyer.
- (3) Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes, steht damit unter dessen Satzung und Ordnung. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Verbandes.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Pfalz, steht damit zugleich in dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (5) Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün-Weiß.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (7) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
- (2) Die Sportpflege des Vereins dient also der Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten- wie auch den Leistungssport. Sie vermeidet Einseitigkeit und Übertreibung, steht im Dienste der Gesundheit, Lebensfreude, Leistungssteigerung, Charakterbildung und gesamt menschlichen Entfaltung.
- (3) Der Verein entwickelt neben dem Übung-, Training- und Wettkampfbetrieb im Sinne des Leistungssportlers ein Programm, das vornehmlich dem Spiel-, und Erholungswert seiner Mitglieder entspricht.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursportes, lässt also die finanzielle Entlohnung der sportlichen Einzel- und Mannschaftsleistung nicht zu.
- (5) Der Verein ist Jugendpflegerorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- (6) Der Verein DJK Sportverein Grün-Weiß, Sitz Hochspeyer, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereines darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3 Aufgabenstellung und Ziele

(1) Der Verein bietet geordneten Sportbetrieb in seinen Abteilungen und Sportarten. Der Verein betreibt insbesondere folgende Sportarten und steht für weitere Sportarten offen:

- Fußball (Jugendfußball, Aktive Mannschaft, AH- Mannschaft)
- Leichtathletik (Kinderleichtathletik, Erwachsenenleichtathletik)

Er bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes, die Möglichkeit zu Wettkampf- und Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sports.

- (2) Der Verein ist verpflichtet, das Sport- und Gemeinschaftsleben den Vorschriften und dem Geist der DJK-Verbandssatzung entsprechend zu führen.
- (3) Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und in der Halle, für Sportgerät und Sportheim.
- (4) Der Verein bemüht sich um die Förderung der gesundheitlichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.
- (5) Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung, führt zur Teilnahme an Schulungskursen und geistigen Bildungsgelegenheiten.
- (6) Der Verein ist bemüht um Verbreitung und Auswertung der Verbandszeitschrift, des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- (7) Der Verein arbeitet mit an den Aktionsaufgaben in den Pfarreien und Dekanaten, hilft bei Durchführung von Spiel und Sport.
- (8) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
- (9) Der Verein sorgt für den Bezug des DJK-Verbandsausweises beziehungsweise des DJK-Passes. Er führt die durch Verbandsbeschluss festgesetzten Verbandsbeiträge seiner Mitglieder termingemäß an den Verband ab.
- (10) Der Verein nimmt teil am Gemeinschaftsleben der DJK durch Besuch und Mitarbeit, besonders bei Veranstaltungen des Kreises und der Diözese des Verbandes. Rundschreiben des DJK-Sportamtes und der anderen übergeordneten DJK-Gemeinschaften werden dem Vorstand beziehungsweise den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinn und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Förderer
- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bilden die DJK-Sportjugend.

§ 5 Aufnahme, Ausschluss, Austritt

- (1) Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung, die

147
keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Der Austritt wird zum Ende eines Halbjahres wirksam. Minderjährige können den Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßigen Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, und
2. im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
2. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen und
5. die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beziehungsweise die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereines sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Zum Vereinsvorstand gehören:

- a. Der Präsident,
- b. ein stellvertretender Vorsitzender mit dem Geschäftsbereich Gaststättenbetrieb,
- c. ein stellvertretender Vorsitzender mit dem Geschäftsbereich Anlagenbetrieb,
- d. der geistliche Beirat,

- e. der Geschäftsführer,
- f. der Sportwart,
- g. der Jugendleiter,
- h. der Kassenwart,
- i. die Abteilungsleiter

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Präsident verhindert ist.

(3) Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwölf Monate zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Erfüllung der laufenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Präsidenten, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Jugendleiter und dem Sportwart besteht. Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen der in § 3 Abs. 1 genannten Sportabteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten Abteilungsleiter mit besonderen Aufgabenbereichen wählen, die dem Vereinsvorstand angehören und besonders im bezeichneten Aufgabenbereich mitwirken.

(6) Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Durchführung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a. Der Präsident ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall. Die Zuständigkeit im Innenverhältnis legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- c. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Er bemüht sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein. Zu seinen besonderen Aufgaben gehörte der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- e. Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- f. Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Ordnung.
- g. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaft, für den geordneten Spielbetrieb, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für Haltung und Disziplin verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in den Formen der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ab. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- beziehungsweise Diözesan-Verband zu übersenden.

(2) Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder. Jugendliche unter 16 Jahren können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen.
- b. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung bzw. Wahl der Abteilungsleiter und des Jugendleiters.
- c. Festsetzung der Beiträge und der Umlagen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hochspeyer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Gründung eines Sportvereins in der Gemeinde Hochspeyer zu verwenden hat.

(2) Die Fusion des Vereins mit dem Turn- und Sportverein 1882 Hochspeyer e.V. kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer solchen Fusion muss gewährleistet sein, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

(3) Der Beschluss einer Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.05.2013 angenommen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.